



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0799 - 0799, DOK 311.16

**Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 24.04.1986 (§ 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO)**

UV-Schutz gemäß 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO für Personen, die Entwicklungshilfe leisten;  
hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 24.04.1986 (BGBl. I S. 599)

Im Bundesgesetzblatt 1986 Teil I Nr. 18 ist auf Seite 599 das Zweite Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 24. April 1986

veröffentlicht worden.

Aufgrund der Zielsetzung dieses Gesetzes, den Entwicklungshilfedienst für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu öffnen und das Mindestalter der Entwicklungshelfer auf 18 Jahre zu senken, ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18.06.1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1713), wie folgt gefaßt worden:

"4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist."

In § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO sind die Worte "Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549)" durch die Worte "Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes" ersetzt worden. Durch diese Änderung wird die Vorschrift an den in der RVO üblichen Sprachgebrauch (Personen im Sinne ..... ) angepaßt und eine gesetzestechnische Vereinfachung erzielt, in dem auf das Entwicklungshelfer-Gesetz in seiner jeweiligen Fassung Bezug genommen wird. Eine materielle Bedeutung kommt der Änderung nicht zu.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 40/86 vom 04.06.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand